**Deutscher Bundestag**
**9. Wahlperiode**

**Drucksache 9/2417**

24. 02. 83

Sachgebiet 404

# Unterrichtung

**durch das Europäische Parlament**

## Entschließung zur Diskriminierung von unverheirateten Müttern gegenüber verheirateten Frauen im Bereich des Eltern- bzw. Kindesverhältnisses in bestimmten Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Lizin und anderen (Dok. 1–316/81) zur Diskriminierung von unverheirateten Müttern gegenüber verheirateten Frauen im Bereich des Eltern- bzw. Kindesverhältnisses in bestimmten Mitgliedstaaten,

in Kenntnis der kontinuierlichen und nützlichen Arbeit, die in diesem Bereich vom Europarat geleistet wird,

insbesondere in Kennntnis der Europäischen Konvention über die Rechtsstellung der außerehelich geborenen Kinder, die am 11. September 1978 in Kraft getreten ist,

in Kenntnis der gemeinsamen Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission, die am 5. April 1977 in Luxemburg unterzeichnet wurde,

in der Erwägung, daß es im Sinne der Absicht, „die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen", unerläßlich ist, sich dafür einzusetzen, daß die Lösung solcher Probleme wie des im Entschließungsantrag Dok. 1–316/81 angesprochenen in einem europäischen Rahmen in Angriff genommen wird,

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 1–861/82) —

1. stellt die Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden familienrechtlichen Bestimmungen fest;

2. unterstreicht insbesondere, daß es in einigen Mitgliedstaaten eine Diskriminierung von ledigen Müttern gegenüber verhei-

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 83 05950 – vom 21. Februar 1983.*
*Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im Februar 1983 angenommen.*

rateten Frauen einerseits und von unehelichen Kindern gegenüber „legitimen" Kindern andererseits gibt;

3. hält diese Diskriminierung für unvertretbar, da sie den allgemeinen Zielsetzungen der Gemeinschaft widerspricht;

4. fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf, die Möglichkeit zu prüfen, ob Probleme wie die oben angesprochenen mit Hilfe von Gemeinschaftsmaßnahmen oder in anderer Weise durch die gegebenenfalls verbindliche Vorschriften gelöst werden können;

5. beauftragt seinen Rechtsausschuß, die Ergebnisse einer solchen Prüfung zu analysieren und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten; falls er dies für erforderlich hält;

6. ersucht die Mitgliedstaaten, die die Europäische Konvention über die Rechtsstellung der außerehelich geborenen Kinder noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, dies so bald wie möglich zu tun;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333